

das imperialistische Gesinnungsstrafrecht vorbereitete.³ Mit dem Übergang zum Imperialismus in Deutschland setzten „Reformbestrebungen“ zum StGB ein.

Die erste Strafrechtsreformkommission wurde 1902 von Wissenschaftlern gebildet. 1906 folgte eine Kommission des Reichsjustizamtes. Es entstanden eine Reihe von „Reform“-Entwürfen eines Strafgesetzbuches (1909, 1913, 1919, 1922, 1925, 1927, 1930).

Ziel der Reformbestrebungen war es, die bürgerlich-demokratischen Strafrechtsgrundsätze auszuhöhlen und zu weitgespannten, eine willkürliche Strafzumessung erleichternden Strafrahmen zu kommen. Einzelne Fortentwicklungen des Strafrechts in der Weimarer Republik, so die erweiterte Anwendung von Geldstrafen, die Möglichkeit, kurze Freiheitsstrafen in Geldstrafen umzuwandeln, und die Abgrenzung des Jugendstrafrechts⁴, ließen sein bürgerliches Klassenwesen unverändert. Die „Reformentwürfe“ zum StGB, die reaktionäre Strafrechtsprechung und die Gesetzgebung (Notverordnungspraxis) halfen, zu ihrem Teil das Gesinnungsstrafrecht und den Justizterror des Faschismus vorzubereiten.

Der faschistische Staat fügte neue Bestimmungen ins StGB ein und erließ terroristische Einzelgesetze. Damit wurde das Strafrecht zu *einem Instrument faschistischer Machtausübung*. Die Einführung der Analogie zuungunsten des Angeklagten, die Strafmaßnahmen gegen die politische Gesinnung von Antifaschisten, die Verschärfung der Strafandrohungen und der Strafpraxis sowie die ausgeweitete Anwendung der Todesstrafe machten Willkür und Terror zum Kennzeichen faschistischer Strafjustiz.

Von 1937 bis 1944 wurden von faschistischen Gerichten 16621 Personen zum Tode verurteilt. Darüber hinaus sprachen die Kriegsgesichte der faschistischen Wehrmacht (Heer) 27 000 Todesurteile und etwa 110 000 zumeist langjährige Zuchthausstrafen aus.⁵

Die internationale und die deutsche Arbeiterbewegung kämpften stets aktiv gegen das bürgerlich-imperialistische Strafrecht und seine Anwendung durch die Justiz. Dabei waren die Anstrengungen darauf gerichtet,

- den *reaktionären Klassencharakter des Strafrechts* vor den Massen zu *entlarven* und die *Erkenntnis zu wecken*, daß es letztlich nur *durch die politische Macht der Arbeiterklasse überwunden werden kann*,
- die im Klassenkampf errungenen *politischen Rechte und Freiheiten zu erhalten* und gegen die Zerstörung der Gesetzlichkeit anzukämpfen,
- die *Solidarität für die von der Klassenjustiz Verfolgten* zu organisieren und die Freiheit Eingekerkelter zu erzwingen,
- alle Möglichkeiten der Massenaktionen, der Presse, der Parlamente und des Auftretens im Gerichtssaal im Kampf gegen reaktionäre Strafbestimmungen und die Klassenjustiz zu nutzen.

3 Vgl. J. Renneberg, Die kriminalsoziologischen und kriminalbiologischen Lehren und Strafrechtsreformvorschläge Liszts und die Zerstörung der Gesetzlichkeit im bürgerlichen Strafrecht, Berlin 1956.

4 Vgl. Geldstrafengesetz vom 27.4.1923; Jugendgerichtsgesetz vom 16.2.1923.

5 Vgl. Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung. Chronik, Bd. II, Berlin 1966, S. 494; Geschichte der KPdSU, Berlin 1971, S.617.